

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 5 (1979)
Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FEMINISTISCHE WISSENSCHAFT

Im Januar beschlossen die Frauen der Tagung „Frau und Wissenschaft“ in Basel, eine schweizerische Zentralstelle für die Registrierung von wissenschaftlichen Arbeiten mit frauenspezifischen und feministischen Ansätzen (inhaltlich und methodisch) einzurichten. Sinn dieser Organisation ist es

– jeder(m) Frau (Mann) die Möglichkeit zu geben, existente aber nicht publizierte wissenschaftliche Literatur zu einem gewünschten frauenspezifischen/feministischen Thema systematisch suchen und finden zu können.

– Eine Informationsbasis für Theorien darüber zu schaffen, was feministische Wissenschaft bis heute ist und was sie sein könnte.

Konkret lässt sich dies folgendermassen verwirklichen:

– Wer eine wissenschaftliche Arbeit mit frauenspezifischen und feministischen Ansätzen schreibt oder schon geschrieben hat, meldet dies der Zentralstelle mit folgenden Mindestangaben:

- 1) Autorin / Autor (Name und Adresse)
- 2) Titel
- 3) Auftraggeber
- 4) Bezugsquelle (Adresse)
- 5) kurze Inhaltsangabe (Arbeitsgrundlagen, Zielformulierung, Schwerpunkte, methodische Besonderheiten).

– Dort werden die eingehenden Hinweise vervielfältigt und den vier Frauenbuchläden in Basel, Bern, Lausanne und Zürich zugeschickt.

– In diesen Buchläden kann frau/mann in einem Katalogkästchen nachsehen, ob und wo eine Arbeit erhältlich ist.

Ich freue mich auf Eure Zuschriften und Anrufe
Miriam Vogel

Adressen:

Zentralstelle
Miriam Vogel
Brunngasse 8
8001 Zürich
Tel. 01/ 47 04 13

Frauenbuchläden:
BASEL:
Petersgraben 18
Tel. 061/ 25 75 02

BERN:
Münstergasse 41
Tel. 031/ 22 81 18

LAUSANNE:
Place du Tunnel 4
Tel. 021/ 23 33 15

ZÜRICH:
Stockerstrasse 37
Tel. 01/ 202 62 74

BERN

GENEVIEVE FALLET DANCE GROUP
Modern Dance
in Bern

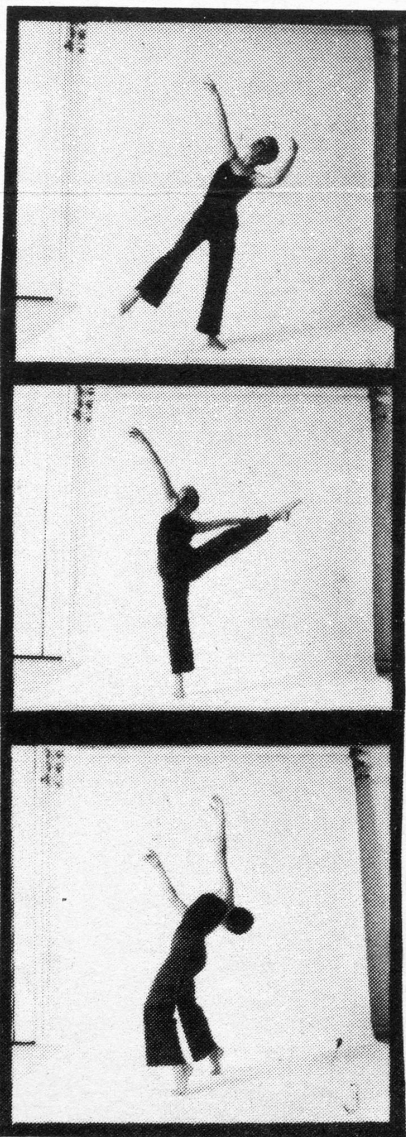
sucht

Tänzer und Tänzerinnen oder
begabte Laien
für nächste SaisonVoraussetzungen: Tanzbegeisterung und
AusdauerArbeitsbedingungen: Täglich 3 1/2 Stunden
Training und Probe

Eintritt: Mitte September 1979

Anmeldung: Bis spätestens Mitte
Juni 1979Kontaktadresse: Genevieve Fallet
Thunstrasse 9
3074 Muri/Bern

Tel. 031/ 52 57 57



LUZERN

INFORMATION ÜBER HOMOSEXUELLE VERBOTEN

(ps) Im Mai wurde in Luzern eine homosexuelle Arbeitsgruppe (HALU) gegründet. Sie will sich einersetzen für eine Gesellschaft, in der jeder, ohne Angst vor Repressionen, seine Homosexualität leben kann, sowie für die rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung und Integration der Homosexualität. Weitere Ziele sind die Abschaffung der Homosexuellen-Register in allen Schweizer Städten, ebenso die Gründung einer Elterngruppe für Eltern homosexueller Jugendlicher.

Mit Hilfe der Berner HAB sollte über die neugegründete Arbeitsgruppe in der Öffentlichkeit informiert werden.

Die HAB ersuchte die Stadtpolizei um eine Standbewilligung. Man wollte Flugblätter verteilen und am Stand für Interessierte Bücher und Zeitschriften aus der Homosexuellenbewegung auflegen. Der Stadtrat jedoch hat das Gesuch um einen Informationsstand ohne jegliche Begründung abgelehnt. Kann ein Stadtrat, der persönlich eine andere Ansicht vertritt, ein grundlegendes Recht auf Meinungsfreiheit verletzen? Dieser Entscheid stiess natürlich auf Ablehnung, deshalb wurde beim Regierungsrat eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht.

Es wurden dann, trotz des Verbotes, einen Stand aufzustellen, Flugblätter verteilt, um die Bevölkerung über die Problematik der Homosexualität zu informieren.

In der OFRA Luzern besteht gemeinsam mit dem Frauenzentrum eine Arbeitsgruppe „Lesben und andere Frauen“. Wir wollten uns auch an dieser Standaktion beteiligen, um auf die Probleme der homosexuellen Frau in dieser Gesellschaft aufmerksam zu machen.

Dank diesem diskriminierenden Entscheid des Stadtrates war uns die Möglichkeit verwehrt, unsere Gruppe in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und neue Frauen anzusprechen.

